

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Ortsverband Sassenberg /Füchtorf

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN; Lisztstr. 1; 48336 Sassenberg
www.gruene-sassenberg.de gruene-sassenberg@web.de

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

48336 Sassenberg

Norbert Westbrink
Fraktionsvorsitzender
Lisztstr. 1
02583/302189

Norbert Westbrink
Sprecher
Lisztstr. 1
02583/302189

Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Sassenberg,

Sassenberg 16.08.2020

Fördermittel zur Anschaffung von Lastenrädern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt hiermit den Antrag, für das Jahr 2021 Fördermittel in Höhe von 5000 € zur Unterstützung beim Kauf eines Lastenrades für Bürger/innen unserer Stadt in den Haushalt einzustellen.

Wir stellen uns vor, dass jeweils eine bestimmte Summe aus diesem Fördertopf, gefächert nach Art und Ausstattung des Lastenrades bei der Stadt beantragt werden kann. Der Antrag kann von einer Einzelperson, einer Familie, Nachbarschaften, Freundeskreisen oder einer Firma gestellt werden.

Wir wollen damit die Bürger/innen unserer Stadt motivieren, im innerstädtischen Verkehr vermehrt vom Auto auf das Rad umzusteigen.

Damit wäre ein Anfang gemacht für ein Umdenken und für eine bürgerfreundliche Stadt.

Begründung:

Lastenräder stellen einen wichtigen Baustein einer nachhaltigen Mobilität dar und sind eine klimafreundliche, ressourcenschonende und gesundheitsfördernde Alternative zum Kraftfahrzeugverkehr. Eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch den Umstieg und die Nutzung von Lastenrädern trägt zur Verminderung von Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgasen und zur Einsparung von CO₂ bei. Gleichzeitig werden die im Klimaschutzkonzept der Stadt Sassenberg verankerten Leitziele zur CO₂-Reduzierung weiter umgesetzt und der innerörtliche Anteil des Radverkehrs weiter erhöht.

Mit diesem Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern und -anhängern fördert die Stadt Sassenberg diese umweltfreundliche Mobilität und schafft mit dem Förderprogramm einen finanziellen Anreiz, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen, um damit Fahrten mit dem Kraftfahrzeug zu ersetzen.

1) Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, werksneuen Lastenfahrrädern und -anhängern zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten. Die Fahrradlastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Als Lastenräder zählen auch sog. Personen-Transporträder.

Der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, werksneuen Lastenfahrrädern und -anhängern muss in einem Fahrradfachhandel erfolgen. Der Kauf eines gebrauchten oder im Onlinehandel erworbenen Fahrradlasten-/anhängers wird nicht gefördert. Frühestens 48 Monate nach Auszahlung der Förderung darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weiterveräußert werden.

2) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:

- a) Elektrisch betriebene Lastenräder 800,00 Euro,
- b) Muskelbetriebene Lastenräder 500,00 Euro,
- c) Fahrradlastenanhänger 100,00 Euro.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Sassenberg können daraus nicht abgeleitet werden.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Fördergegenstand nach Ziffer 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein; auch zukünftige Anträge auf öffentliche Förderung sind unzulässig.

Sobald die Gesamtfördersumme aufgebraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres.

3) Antragsberechtigte

Privatpersonen

Anträge können volljährige Privatpersonen – auch gemeinschaftlich mehrere volljährige Privatpersonen - stellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Sassenberg haben. Es wird nur ein Lastenrad /-anhänger pro Wohneinheit gefördert.

Sofern der Förderantrag gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen gestellt wird, wird die Förderbetrag in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausbezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

Unternehmen, sonstige Selbständige und Freiberufler

Anträge können private Unternehmen sowie sonstige Selbständige und Freiberufler mit Firmensitz oder Niederlassung in Sassenberg stellen. Es wird jeweils nur ein Lastenrad /-anhänger gefördert.

4) Antragstellung

Die Förderung ist ausschließlich mit dem auf der Homepage der Stadt Sassenberg eingestellten Formular zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Rechnung oder unterzeichneter Kaufvertrag im Original (wird zurückgegeben), diese muss die Verkäuferin/den Verkäufer, die Empfängerin/den Empfänger, die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes und Angaben zur Nutzlast bzw. zum Transportvolumen beinhalten
2. Beleg über die Kaufpreiszahlung (Quittung oder Kontoauszug)
3. Rahmennummer des Lastenrades bzw. Lastenanhängers
4. Nachweis über den Wohnort (Kopie Personalausweis) / Gewerbeschein
5. Bestätigung, dass das Lastenrad oder der Lastenanhänger für mindestens 48 Monate genutzt und während dieses Zeitraums nicht an Dritte veräußert wird
6. sofern die Förderung gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen beantragt wird, sind in dem Förderantrag Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift aller Personen anzugeben.
7. sämtlichen Förderanträgen ist eine schriftliche Bestätigung beizufügen, dass keine Doppelförderung (z.B. durch Bundes- oder Landesmittel) erfolgt

Der Förderantrag mit den erforderlichen Nachweisen ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Erwerb des Fördergegenstandes an folgender Stelle einzureichen:

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister
Bauamt
Schürenstr. 17
48336 Sassenberg

Der Kauf darf erst nach Genehmigung des Haushalts 2021 erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden.

5) Bewilligungsverfahren

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang bei der Stadt Sassenberg, maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt. Es zählt der Posteingangsstempel.

Die Bewilligung der Fördermittel ist nur möglich, solange dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Sind die für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Durch einen „Ticker“ auf der Homepage der Gemeinde können sich die Bürger/-innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren. Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung. Mit der Bewilligung erhalten die Fördernehmenden einen Aufkleber von der Stadt mit Hinweis auf das Förderprogramm; dieser muss gut sichtbar am Lastenrad/-anhänger angebracht werden.

6) Rückforderung

Der Förderbetrag ist unter folgenden Bedingungen zurück zu zahlen.

- dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, fabrikneues Lastenrad/einen Lastenanhänger ersetzt wird)
- Verkauf des Fördergegenstandes
- Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder
- Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune vor Ablauf des 48-monatigen Nutzungszeitraumes

Die vorstehend genannten Umstände sind zusammen mit den entsprechenden Nachweisen (z.B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o.ä.) der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z.B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Westbrink
Fraktionsvorsitzender